



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Förderung von Kunstrasenplätzen und Flutlichtanlagen auf Sportplätzen in Schleswig-Holstein

1. Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, für den Bau von Kunstrasenplätzen und Flutlichtanlagen auf Sportplätzen Fördermittel vom Land zu bekommen und wer ist antragsberechtigt?

Antwort:

Die Antragsvoraussetzungen sind in der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) vom 19. Juni 2018 (bis zum 17.09.2018 in der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein) geregelt. Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen, welche

- die Funktionstüchtigkeit der Anlage betreffen,
- die Betriebskosten senken,
- die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern oder
- die Sicherheit im unmittelbaren Bereich der Spielfelder und Laufbahnen

erhöhen.

2. Welche Förderquote wird jeweils für den Bau von Kunstrasenplätzen und Flutlichtanlagen auf Sportplätzen durch das Land gewährt?

Antwort:

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Förderquote beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 250.000 €.

3. Sind schon in den Jahren 2017 und 2018 Kunstrasenplätze oder Flutlichtanlagen auf Sportplätzen durch das Land gefördert worden?

Wenn ja, welche Kunstrasenplätze und Flutlichtanlagen von welchen Trägern sind mit welchen Summen gefördert worden?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Jahr 2018 sind gemäß der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern- und Laufbahnen in Schleswig-Holstein (Spielfeld- und Laufbahnrichtlinie) Sanierungen von Kunstrasenplätzen und auch Flutlichtanlagen gefördert worden. In 2017 sind keine Spielfelder und Laufbahnen gefördert worden; für 2017 galt die Richtlinie für die Sanierung kommunaler Schwimmsportstätten (Schwimmsportstättenförderrichtlinie).

Folgende Förderungen (Kunstrasen, Flutlicht) wurden für das Jahr 2018 positiv beschieden:

Antragsteller	Fördermaßnahme	bewilligter Zuschuss in €
Barmstedt	Umwandlung in einen Kunstrasenplatz an der Düsterlohe	250.000,00 €
Neumünster	Sanierung Kunstrasenplatz im Städtischen Stadion	250.000,00 €
Wentorf	Sanierung Laufbahn und Kunstrasenplatz am Sportplatz Südring	208.000,00 €
Krummsee	Umbau Rasenplatz in einen barrierefreien Kunststoff-Rasenplatz	250.000,00 €

Jevenstedt	Flutlichtanlage C-Sportplatz Jevenstedt	30.000,00 €
Reinbek	Kunstrasenplatz Sportzentrum Reinbek	250.000,00 €
Hemmingstedt	Erneuerung Flutlichtanlage	12.500,00 €
Elmshorn	Kunstrasenplatz Sportanlage Holsatia	250.000,00 €
Haseldorf	Flutlichtanlage Gemeinde Haseldorf	54.411,95 €
Henstedt-Ulzburg	Umwandlung Rasenspielfeld in Kunstrasen Alstergymnasium	250.000,00 €
Kronshagen	Austausch Kunstrasenplatz Nr. 5	144.505,57 €
Itzehoe	Umwandlung Grandplatz Kastanienallee in einen Kunstrasenplatz	194.770,00 €
	Umwandlung eines Natur- in einen Kunstrasen Großspielfeld	250.000,00 €
Viöl		
Kisdorf	Sportanlage Gemeinde Sievershütten, Erneuerung Flutlichtanlage	30.000,00 €
	Sanierung Sportanlage Lohmühle, Flutlichtanlage, Maulwurfsperrre, Ballfangzaun	232.262,37 €
Lübeck		
Neuenkirchen	Flutlichtanlage und Erneuerung Drainage	51.500,00 €
Flensburg	Kunstrasenplatz Manfred-Werner-Stadion	250.000,00 €
Flensburg	Erneuerung Kunstrasenplatz Flensburger Stadion	109.300,00 €
Aukrug	Sanierung Sportplatz, Umrüstung auf LED	15.000,00 €
Heikendorf	Umwandlung in einen Kunstrasenplatz	250.000,00 €
Norderstedt	Kunstrasenplätze Lawaetzstraße	250.000,00 €
Wesseln	Flutlichtanlage Sportplatz Wesseln	35.000,00 €

4. Sind für die Jahre 2018 und folgende für den Bau von Kunstrasenplätzen und Flutlichtanlagen auf Sportplätzen Förderzusagen durch das Land gegeben worden?

Wenn ja, für welche Kunstrasenplätze und Flutlichtanlagen von welchen Trägern sind mit welchen Summen Zusagen gemacht worden?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für 2018 siehe Antwort zu Frage 3. Für das Jahr 2019 können Anträge bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Anfang 2019 entscheidet dann ein Gremium (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, AG der kommunalen Landesverbände, Landessportverband SH, Sportfachverbände) über die Förderung.

5. Sind für die Jahre 2016 und folgende für den Bau von Kunstrasenplätzen und Flutlichtanlagen auf Sportplätzen Anträge an das Land gestellt worden, die noch nicht oder nicht positiv beschieden wurden?

Wenn ja, für welche Kunstrasenplätze und Flutlichtanlagen von welchen Trägern sind mit welchen Summen Anträge gestellt worden und warum wurden diese ggfs. abgelehnt?

Antwort:

Nach der Sportstättenförderrichtlinie werden keine Neubau-, sondern nur Sanierungsmaßnahmen gefördert.

Vor 2018 wurde ausschließlich die Sanierung von kommunalen Schwimmsportstätten unterstützt.

In 2018 konnten alle für die Sanierung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen gestellten richtlinienkonformen Anträge berücksichtigt werden.

6. Wie hoch ist die noch verbliebene mögliche Fördersumme für den Bau von Kunstrasenplätzen und Flutlichtanlagen auf Sportplätzen in 2018 und 2019?

Antwort:

Für das Jahr 2018 sind alle richtlinienkonformen Anträge positiv beschieden worden. Für das Jahr 2019 stehen voraussichtlich mindestens 13,5 Millionen Euro für die Sanierung von Spielfeldern und Laufbahnen, Schwimmsportstätten sowie Einfeld- und kleinen Zweifeldhallen zur Verfügung.